

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

3. Juli 2018

FACT SHEET

Revision Gemeindegesetz: Bestimmungen zu den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindegemeinden

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz ist einer Revision unterzogen worden. Das neue Recht tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die Regelungen für die selbstständige Gemeindegemeinde sind in den folgenden neuen oder ergänzten Bestimmungen enthalten: §§ 3, 3a–3c, 18, 20, 37, 82a, 83, 95a, 95e und 105 des Gemeindegesetzes, §§ 4, 7 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden sowie §§ 5 und 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes.

2. Änderungen des Gemeindegesetzes

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

III. Aufgabenerfüllung

1. Arten (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben selbstständige oder unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindegemeinden errichten.

³ In die Zusammenarbeit können auch Dritte eingebunden werden.

§ 3a (neu)

2. Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindegemeinden

a) Errichtung

¹ Zur Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindegemeinde bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Änderungen der Anstaltsordnung sind durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat zu beschliessen und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3b (neu)

b) Anstaltsordnung

¹ Die Grundlagen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindegemeinde sind in einer Anstaltsordnung zu regeln. Diese enthält insbesondere Bestimmungen:

- a) zu Namen und Sitz der Anstalt,
- b) zu Art und Umfang der übertragenen Aufgabe,
- c) zur Organisation mit mindestens einem Führungsorgan und einer Kontrollstelle,
- d) zur Zuständigkeit für die Wahl der Organe,
- e) zu den übertragenen Befugnissen,
- f) zur Finanzierung,
- g) zur Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt,
- h) zur Aufsicht.

² Als Kontrollstelle kann die Finanzkommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005¹ verfügt.

§ 3c (neu)

c) Weitere Regelungen

¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten vereinbar sind.

§ 18 Abs. 2

² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:

c) *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

f) **(geändert)** die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;

³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich unselbstständiger öffentlich-rechtlicher Gemeindeanstalten, aus.

§ 37 Abs. 2

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

b) **(geändert)** die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich unselbstständiger öffentlich-rechtlicher Gemeindeanstalten;

§ 82a (neu)

Interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten.

² Sie regeln in der Anstaltsordnung zusätzlich die internen Haftungsquoten der Gemeinden.

³ Eine nachträgliche Beteiligung weiterer Gemeinden ist möglich. Sie ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3a–3c auch für interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten.

§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei Gemeindeverbänden, interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden möglich.

² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden und ausserkantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes beziehungsweise der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt.

§ 95a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt sinngemäss auch für Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten.

² Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbänden oder selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gestatten, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn

- a) ihre Rechnungsführung durch bundesrechtliche oder interkantonale Normen oder durch zwingende Bestimmungen einer Branchenorganisation geregelt wird oder
- b) das Total des Aufwands der Erfolgsrechnung und der Ausgaben der Investitionsrechnung in einem Rechnungsjahr Fr. 100'000.– nicht übersteigt.

§ 95e

Aufgehoben.

§ 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der Organe von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten und interkommunalen Gemeindeanstalten können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

3. Änderungen des Ortsbürgergemeindeggesetzes

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

IV. Zusammenarbeit (Überschrift geändert)

¹ Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können die Ortsbürgergemeinden Verträge abschliessen beziehungsweise Gemeindeverbände oder selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten.

² *Aufgehoben.*

³ In die Zusammenarbeit können auch Einwohnergemeinden und Dritte eingebunden werden.

§ 7 Abs. 2

² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

- i) **(geändert)** die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.

4. Änderungen des Unvereinbarkeitsgesetzes

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist zulässig.

5. Vorgehen bei Gründung einer Gemeindeanstalt

Die Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe in eine andere Rechtsform ist ein anspruchsvolles Vorhaben, insbesondere da es sich um eine neue Form handelt. Zur Ausgliederung eines Aufgabenbereichs in eine Anstalt gibt es in unserem Kanton noch keine Erfahrungen. Herausforderungen stellen sich nicht nur in der Gründungsphase bei der Übertragung der Gemeindeaufgabe auf die Anstalt, sondern auch, zumindest in der Anfangszeit, bei der täglichen Aufgabenerfüllung in der Anstalt. Die Prozesse, die bis zur Anstaltsgründung zu durchlaufen sind, sind anspruchsvoll und fehleranfällig. Von daher dürfte es in der Regel angezeigt sein, ein Beratungsunternehmen beizuziehen. Die Gemeindeabteilung kann beratende Unterstützung bieten. In jedem Fall ist die Anstaltsordnung zur Vorprüfung einzureichen. Für die Überprüfung seitens des Kantons sind gut vier Wochen einzuplanen.

6. Ausblick / Unterstützung durch die Gemeindeabteilung

Den Gemeinden wird per 1. Januar 2019 ein Leitfaden zu den Gemeindeanstalten zur Verfügung stehen. Im ersten Quartal 2019 wird es Infoveranstaltungen zur letzten Revision des Gemeindegesetzes geben. Dabei wird auch über die Bestimmungen zu den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten informiert werden. Die Gemeindeabteilung steht Ihnen zum Thema Gemeindeanstalten ab sofort beratend zur Seite.